

GLÄUBIGERVEREINBARUNG
(INTERCREDITOR AGREEMENT)

zwischen

KÖNIGREICH BELGIEN
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
IRLAND
KÖNIGREICH SPANIEN
FRANZÖSISCHE REPUBLIK
ITALIENISCHE REPUBLIK
REPUBLIK ZYPERN
GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG
REPUBLIK MALTA
KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE
REPUBLIK ÖSTERREICH
PORTUGIESISCHE REPUBLIK
REPUBLIK SLOWENIEN
SLOWAKISCHE REPUBLIK
UND
REPUBLIK FINNLAND

Mai 2010

Hinweis: Übersetzung erfolgte durch den Sprachendienst des Bundesministeriums der Finanzen – verbindlich ist die englische Fassung.

DIESE GLÄUBIGERVEREINBARUNG (nachfolgend die „**Vereinbarung**“)
wird geschlossen seitens und zwischen:

Königreich Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Irland, Königreich Spanien, Französische Republik, Italienische Republik, Republik Zypern, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Portugiesische Republik, Republik Slowenien, Slowakische Republik und Republik Finnland (nachfolgend als „**Parteien**“ bezeichnet).

PRÄAMBEL

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Griechenland (der „**Darlehensnehmer**““) beantragte in Übereinstimmung mit der Erklärung der Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets vom 25. März 2010 und der Erklärung der Eurogruppe vom 11. April 2010 am 23. April 2010 bilaterale Darlehen von den anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.
- (2) Entsprechend diesem Antrag haben die Vertreter der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets (ausgenommen Griechenland) am 2. Mai 2010 beschlossen, Griechenland in einem zwischenstaatlichen Rahmen über gepoolte bilaterale Darlehen Stabilitätshilfen zu gewähren (nachfolgend „**gepoolte bilaterale Darlehen**“).
- (3) Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben am 5. Mai 2010 beschlossen, die Kommission mit den sich aus der Koordinierung und Verwaltung der in der vorliegenden Vereinbarung geregelten gepoolten bilateralen Darlehen ergebenden Aufgaben zu betrauen.
- (5) Die gepoolten bilateralen Darlehen unterliegen den Bestimmungen einer von den Vertragsparteien, ausgenommen der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „**Deutschland**“), und der KfW (nachfolgend „**KfW**““) als Darlehensgeber (nachfolgend die „**Darlehensgeber**““) und dem Darlehensnehmer abzuschließenden Vereinbarung über eine Darlehensfazilität (*Loan Facility Agreement*) (nachfolgend „**Vereinbarung über eine Darlehensfazilität**““) sowie den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung.
- (6) Maßnahmen zur Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin von Griechenland und zur Festlegung wirtschaftspolitischer Leitlinien für Griechenland werden in einem auf der Grundlage der Art. 126 Abs. 9 und 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Gemeinschaft gefassten Beschluss des Rates (nachfolgend der „**EU-Ratsbeschluss**““) festgelegt; die Griechenland gewährte Unterstützung ist daran gebunden, dass Griechenland unter anderem die mit diesem Rechtsakt in Einklang stehenden und in der

Vereinbarung über die Wirtschafts- und Haushaltspolitik¹ (*Memorandum of Economic and Financial Policies, MEFP*), in der Absichtserklärung für eine spezifische wirtschaftspolitische Konditionalität (*Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality*) und in der technischen Absichtserklärung (*Technical Memorandum of Understanding, TMU*) (im Folgenden zusammen als „MoU“ bezeichnet), die jeweils am 3. Mai 2010 vom Darlehensnehmer und der Bank von Griechenland unterzeichnet wurden, festgelegten Maßnahmen erfüllt.

- (7) Die Kommission eröffnet auf den Namen der Darlehensgeber ein Konto bei der Europäischen Zentralbank (nachfolgend „EZB“), das für die Ausführung sämtlicher Zahlungen im Namen der Parteien, der KfW und dem Darlehensnehmer im Rahmen der gepoolten bilateralen Darlehen genutzt wird.

Haben die Parteien Folgendes vereinbart:

1. **GEGENSTAND**

1. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass die Kommission sie bei der Zusammenstellung und Verwaltung der dem Darlehensnehmer gemäß den Bedingungen der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität zu gewährenden gepoolten bilateralen Darlehen vertritt. Darüber hinaus treffen die Parteien hiermit bestimmte Abreden bezüglich ihres Verhältnisses untereinander.
2. Sobald die Kommission von mindestens fünf Parteien verbindliche Zusagen (*Commitment Confirmations*) (in der in Anlage 4 angehängten Form) erhalten hat, die mindestens 2/3 der Gesamt-Kreditzusage (*Total Commitment*) (nachfolgend „**Kritische Masse an Mitgliedstaaten**“) darstellen, tritt diese Vereinbarung in Kraft und ist verbindlich für die Parteien, die die verbindlichen Zusagen gegeben haben. Für die anderen Parteien tritt die vorliegende Vereinbarung ab dem Datum in Kraft und wird verbindlich, an dem bei der Kommission die verbindliche Zusage dieser Partei eingeht. Hiermit wird anerkannt und vereinbart, dass die verbindliche Zusage einer Partei gemäß deren nationalem Recht und noch in Verhandlung befindlichen Gesetzen als vorläufige Zusage erteilt werden kann.
3. Deutschland benennt die KfW als für die Zwecke der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität im Namen von Deutschland handelnde Darlehensgeberin. Des Weiteren kann Deutschland die KfW auch als seine Stellvertreterin bezüglich der Erfüllung bestimmter, in der vorliegenden Vereinbarung geregelten Pflichten und Aufgaben ernennen, wobei vorausgesetzt wird, dass die KfW nicht berechtigt ist, Deutschland für die in Artikel 4, 7 und 8 geregelten Angelegenheiten zu vertreten. Ungeachtet dieser

¹ A.d.Ü.: In der Absichtserklärung „Vereinbarung über die Wirtschafts- und Finanzpolitik“ genannt.

Bevollmächtigung bleibt Deutschland vollumfänglich für die Erfüllung seiner in der vorliegenden Vereinbarung geregelten Pflichten haftbar. Entsprechend gelten in der vorliegenden Vereinbarung enthaltene und Deutschland betreffende Verweise auf eine Partei und auf deren Pflichten, Aufgaben und Verpflichtungen als Verweise auf Deutschland, während Deutschland betreffende Verweise auf einen Darlehensgeber und dessen Pflichten, Aufgaben und Verpflichtungen als Verweise auf die KfW als im staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland handelnde Darlehensgeberin gemäß der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität gelten, die an die Weisungen Deutschlands gebunden und mit der Garantie der Bundesrepublik Deutschland ausgestattet ist; wird in der vorliegenden Vereinbarung einem Darlehensgeber eine Aufgabe, Pflicht oder Verpflichtung auferlegt, so gilt, dass Deutschland als Vertragspartei gegenüber den anderen Parteien und der Kommission die Leistung beziehungsweise Erfüllung der besagten Pflicht, Aufgabe oder Verpflichtung seitens der KfW als Darlehensgeberin gemäß der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität sicherstellt.

4. Sofern in der vorliegenden Gläubigervereinbarung nicht anderweitig definiert, haben die in dieser Gläubigervereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität zugewiesene Bedeutung.

2. VEREINBARUNG ÜBER EINE DARLEHENSFAZILITÄT

1. Die Parteien vereinbaren, dass die Kommission im Namen der Parteien (i) die Vereinbarung über eine Darlehensfazilität (*Loan Facility Agreement*) verhandelt, gemäß deren Bedingungen die gepoolten bilateralen Darlehen dem Darlehensnehmer zur Verfügung gestellt werden; (ii) die MoU mit dem Darlehensnehmer verhandelt; und (iii) jegliche aufschiebenden Bedingungen (*conditions precedents*) entgegennimmt und verwahrt. Die Parteien (ausgenommen Deutschland) bevollmächtigen hiermit die Kommission, die Vereinbarung über eine Darlehensfazilität, vorbehaltlich der von ihnen allen im Voraus erteilten Zustimmung, und nach Absprache mit der EZB in ihrem Namen zu unterzeichnen. Diese Zustimmungen und die in Artikel 3 bezeichnete Genehmigung treten ungeachtet des Artikel 1 Absatz 2 mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung unverzüglich in Kraft

Die Parteien können an den von der Kommission mit dem Darlehensnehmer geführten Verhandlungen teilnehmen.

2. Die Vereinbarung über eine Darlehensfazilität beläuft sich auf einen Gesamtnennbetrag von bis zu 80 Mrd. EUR, was der Summe der bilateralen Darlehen entspricht, die von allen Darlehensgebern ausgereicht werden können (nachstehend die „**Darlehensfazilität**“).
3. Die von jeder Partei und zusätzlich im Falle Deutschlands von der Darlehensgeberin **KfW** gemäß der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität

gemachte Kreditzusage entspricht der Gesamtsumme des bilateralen Darlehens, bei möglicher Aufteilung in jährliche Tranchen, das diese Partei (Deutschland für die KfW) oder der jeweilige Darlehensgeber zugesagt hat, d. h. dem Betrag in EUR, der sich durch Multiplikation des Gesamtnennbetrags von 80 Mrd. EUR mit der Prozentzahl (dem „**Beitragsschlüssel**“ (*Contribution Key*)) ergibt, die in Anlage 2 in der dritten Spalte neben dem Namen des jeweiligen Darlehensgebers aufgeführt ist; dieser kann von Zeit zu Zeit gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 7 abgeändert werden.

4. Die Zusage jeder Partei (Deutschland für die KfW) und des jeweiligen Darlehensgebers, das entsprechende bilaterale Darlehen auszureichen, ist fest und verbindlich. Sie unterliegt lediglich dem Vorbehalt der Einhaltung von Verfahren², die nach den nationalen Gesetzen einer jeden Partei vorgeschrieben sind. Die Parteien bemühen sich nach Kräften, diese Verfahren zügig zum Abschluss zu bringen. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Verfahren haben sich die Parteien an den Darlehen zu beteiligen oder dafür zu sorgen, dass sich der jeweilige Darlehensgeber im Rahmen der jeweiligen Kreditzusage gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jährlichen Tranchen gemäß Artikel 2 Absatz 3 in der Höhe beteiligt, die von der Kommission entsprechend der vorliegenden Vereinbarung festgesetzt wird, vorbehaltlich der in Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 genannten Entscheidungen über die Freigabe von Auszahlungen.
5.
 - (a) Entstehen einem Darlehensgeber höhere Finanzierungskosten als die, die für den Darlehensnehmer in der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität gelten, hat dieser Darlehensgeber die anderen Parteien und die Kommission (über den Vorsitzenden der Euro-Arbeitsgruppe (*Euro Working Group Chairman*)) zu informieren und zu beantragen, dass der auf die ausstehenden Darlehen anzuwendende Zinssatz entsprechend Anlage 3 festgesetzt wird.
 - (b) Entstehen einem Darlehensgeber höhere Finanzierungskosten, kann er durch schriftliche Mitteilung nebst für die anderen Darlehensgeber zufriedenstellende zusätzliche Informationen (in Kopie an die Kommission und den Vorsitzenden der Euro-Arbeitsgruppe) die Parteien um ihre Zustimmung bitten, dass sich der betroffene Darlehensgeber nicht an den auszureichenden Darlehen beteiligt. Die Entscheidung der Parteien hat spätestens dann zu erfolgen, wenn sie über ein Darlehen gemäß Artikel 4 Absatz 2 beschließen.
6. Vom Darlehensnehmer wird eine im Voraus zu zahlende, auf den Kapitalbetrag eines jeden Darlehens berechnete Servicegebühr für die Verwaltungskosten erhoben, die von dem Barbetrag abgezogen wird, der dem

² Insbesondere die Zustimmung des Parlaments.

Darlehensnehmer bezüglich eines jeden Darlehens ausgereicht wird (entsprechend erhält der Darlehensnehmer den Nettobetrag). Die Servicegebühr wird von dem Barbetrag abgezogen, der dem Darlehensnehmer bezüglich eines jeden Darlehens ausgereicht wird (ohne jedoch den Kapitalbetrag des Darlehens zu verringern, zu dessen Rückzahlung der Darlehensnehmer verpflichtet ist) und wird von der Kommission den zu dieser Auszahlung beitragenden Darlehensgebern im Verhältnis der Beteiligung des jeweiligen Darlehensgebers am Gesamtbetrag des jeweiligen Darlehens zugewiesen. Für den Fall, dass die von den verschiedenen Darlehensgebern ausgereichten Darlehen entsprechend Artikel 6 Absatz 2 neu zugewiesen werden, wird auch die Servicegebühr unter allen sich an den Darlehen beteiligenden Darlehensgebern anteilig neu zugewiesen.

7. Der Darlehensnehmer kann nur während der in der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität geregelten Verfügbarkeitszeitraum (*Availability Period*) die Auszahlung eines Darlehens erbitten. Die Parteien können jederzeit einstimmig beschließen, die Verfügbarkeitszeitraum zu verlängern. Die Parteien können ebenfalls einstimmig beschließen, die Kreditzusagen sowie die Gesamtsumme der gemäß der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität zur Verfügung zu stellenden Darlehen zu erhöhen. In diesem Fall hat Deutschland dafür Sorge zu tragen, dass die KfW die Verfügbarkeitszeitraum verlängert beziehungsweise seine unter der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität gemachte Kreditzusage entsprechend erhöht.

3. **KONTOERÖFFNUNG**

Die Kommission wird von den Parteien ermächtigt, ein Konto auf den Namen der Darlehensgeber bei der EZB zu eröffnen und dieses Konto zur Abwicklung sämtlicher Zahlungen zu nutzen, die im Rahmen der gepoolten bilateralen Darlehen im Auftrag der Darlehensgeber sowie seitens des Darlehensnehmers geleistet werden. Die Kommission hat ausschließliche Vollmacht, alle in der vorliegenden Vereinbarung geregelten Anweisungen bezüglich dieses Kontos zu erteilen. Dieses Konto wird für jeden der Darlehensgeber entsprechend seinem jeweiligen Anteil an den dem Konto gutgeschriebenen Beträgen gehalten.

4. **VORBEREITUNG UND GENEHMIGUNG VON AUSZAHLUNGEN**

1. Vor jeder Auszahlung eines Darlehens gemäß der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität hat die Kommission nach Absprache mit der EZB den Parteien einen Bericht über die Einhaltung der in den MoU und im EU-Ratsbeschluss festgehaltenen Bedingungen durch den Darlehensnehmer vorzulegen. Die Parteien werden die Einhaltung der Bestimmungen bewerten und sodann einstimmig über die Freigabe des betreffenden Darlehens entscheiden. Das erste Darlehen wird bei Unterzeichnung der MoU freigegeben und erfordert keinen entsprechenden Bericht.

2. Nach Eingang eines gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität vom Darlehensnehmer eingereichten Auszahlungsantrags prüfen die Parteien (anders als bezüglich des ersten Darlehens) den Bericht der Kommission über die Einhaltung der Bestimmungen der MoU und des EU-Ratsbeschlusses durch den Darlehensnehmer. Sofern die Parteien einstimmig zu dem Schluss kommen, dass der Darlehensnehmer den Voraussetzungen für den Abruf von Mitteln gemäß der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität entsprochen hat, und einstimmig befinden, dass der Darlehensnehmer die Bedingungen der MoU und des EU-Ratsbeschlusses erfüllt hat, bittet der Vorsitzende der Euro-Arbeitsgruppe die Kommission schriftlich im Namen der Darlehensgeber, eine Zusage (*Acceptance Notice*) zu übermitteln. In der Bitte des Vorsitzenden der Euro-Arbeitsgruppe ist der Betrag zu nennen, den die Darlehensgeber im Wege eines gemäß der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität auszureichenden Darlehens bereitzustellen gewillt sind, wie auch die Bedingungen seiner Gewährung, darunter den Darlehensbetrag, den Netto-Auszahlungsbetrag, die Laufzeit, der Rückzahlungsplan (*redemption schedule*) und den für das Darlehen geltenden Zinssatz.

Wenn ein oder mehrere Darlehensgeber sich zum Zeitpunkt des Eingangs eines Auszahlungsantrags für ein Darlehen aus den in Artikel 2 Absatz 4 oder Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b beschriebenen Gründen nicht am Darlehen beteiligen, so tragen die anderen Darlehensgeber gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jährlichen Tranchen nach Artikel 2 Absatz 3 den fehlenden Betrag bis zur Höhe ihrer jeweiligen Kreditzusage. Unter diesen Umständen wird der Anteil eines jeden Darlehensgebers an einem möglichen zukünftigen Darlehen von der Kommission so bald wie möglich mit dem Ziel neu berechnet, dass dieser soweit wie möglich wieder dem angepassten prozentualen Beitrag (*Adjusted % Contribution*) eines jeden Darlehensgebers nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i entspricht (*frontloading/back loading*). Die Berechnung des Beitrags eines jeden Darlehensgebers zum Darlehen ist in die im Zusammenhang mit einem Auszahlungsantrag von der Kommission an die Darlehensgeber zu übermittelnden Einzelheiten aufzunehmen.

3. Nach Übermittlung des Auszahlungsantrags durch die Kommission und nach einstimmigem Beschluss der Parteien, die Auszahlung eines Darlehens vorzunehmen, wird der Vorsitzende der Euro-Arbeitsgruppe in Vertretung der Darlehensgeber der Kommission die Genehmigung der Auszahlung brieflich bestätigen. In diesem Schreiben werden unwiderruflich die Höhe des Darlehens, der Netto-Auszahlungsbetrag, die Laufzeit, der Rückzahlungsplan, der Zinssatz, das Auszahlungsdatum und jegliche sonstige anwendbaren Bestimmungen sowie der jeweilige Anteil eines jeden Darlehensgebers bestätigt. Sofern der Vorsitzende der Euro-Arbeitsgruppe von einem beliebigen Darlehensgeber schriftlich informiert wird, dass für diesen die in Artikel 2 Absatz 5 aufgeführten Umstände gelten und dass die Parteien diesbezüglich eine Entscheidung getroffen haben, hat er nach Erhalt dieser Mitteilung die Kommission und die Darlehensgeber über diese

Mitteilung und die Entscheidung zu informieren. Der Vorsitzende der Euro-Arbeitsgruppe hat der Kommission die Entscheidungen der Parteien mindestens zehn Geschäftstage vor dem jeweiligen Auszahlungstermin zu übermitteln. Ungeachtet des Vorstehenden ist die Entscheidung bezüglich des ersten Darlehens der Kommission spätestens zwei Geschäftstage vor dem Auszahlungstermin zu übermitteln.

5. VERFAHREN FÜR DEN ABRUF VON MITTELN

1. Im Vorfeld der Auszahlung eines Darlehens fordert die Kommission mindestens sieben Geschäftstage (T-7) vor dem Auszahlungsdatum („T“) (zwei Geschäftstage (T-2) im Fall der ersten Auszahlung) die vertraglich gebundenen Darlehensgeber (*Committed Lenders*) auf, ihre Beteiligung auf dem in Artikel 3 genannten Konto bis T, 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel), entsprechend dem Muster für die Mitteilung über den Abruf von Mitteln (*Drawdown Notice*) gemäß Anlage 5 zu dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen. Die vertraglich gebundenen Darlehensgeber übermitteln spätestens zwei Geschäftstage vor T (T-2) eine Kopie ihrer diesbezüglichen Zahlungsanweisungen an die Kommission und die EZB (im Falle der ersten Auszahlung einen Geschäftstag (T-1) vorher). Die Darlehensgeber sagen zu, diese Zahlungsanweisungen nicht zu verändern.
2. Sind zum Auszahlungsdatum dem in Artikel 3 genannten Konto die Nettobeteiligungen nicht in voller Höhe und rechtzeitig gutgeschrieben (nachstehend der „volle Betrag“), sodass die EZB den vollen Betrag des Darlehens am T nicht auszahlen kann, gilt Folgendes:
 - (a) Beträgt die Summe der eingegangenen Nettobeteiligungen mindestens 90% des vollen Betrags des jeweiligen Darlehens, so weist die Kommission die EZB vorbehaltlich der Zustimmung des Darlehensnehmers an, das Darlehen in einem Betrag auszuzahlen, der der Summe der tatsächlich dem Konto gutgeschriebenen Nettobeteiligungen entspricht; verweigert der Darlehensnehmer unter diesen Umständen die Annahme des Darlehens in geringerer Höhe, weist die Kommission die EZB an, die eingegangenen Nettobeteiligungen den betreffenden vertraglich gebundenen Darlehensgebern zurückzuerstatten; nimmt der Darlehensnehmer die reduzierten Nettobeteiligungen an und gehen auf dem Konto der Darlehensgeber innerhalb von zwei Geschäftstagen nach T die Differenzbeträge der Nettoauszahlungen insgesamt oder teilweise ein, berät die Kommission mit dem Darlehensnehmer, ob letzterer diese Mittel ausbezahlt erhalten möchte; in diesem Fall passen die Parteien die für den betroffenen Teil des Darlehens geltenden Bedingungen an, um den verspäteten Erhalt dieser Mittel zu berücksichtigen. Jegliche außerhalb dieser Frist von zwei Geschäftstagen erhaltenen Mittel sind von der Kommission an die jeweiligen vertraglich gebundenen Darlehensgeber zurückzuzahlen; dies gilt unbeschadet der Rechte des Darlehensnehmers im Hinblick auf diejenigen vertraglich gebundenen

Darlehensgeber, die sich an der Finanzierung des Darlehens nicht beteiligt haben.

- (b) Beträgt die Summe der eingegangenen Nettobeteiligungen weniger als 90% des vollen Betrags des jeweiligen Darlehens, so weist die Kommission die EZB nicht an, das Darlehen auszuzahlen; die Kommission und die EZB warten sodann weitere Weisungen der Parteien, vermittelt durch den Vorsitzenden der Euro-Arbeitsgruppe, ab. Weisen die betreffenden Parteien die Kommission an, das Darlehen nicht auszureichen, oder versäumen sie es, innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Auszahlungsdatum zu antworten, so weist die Kommission die EZB an, die Mittel an die betreffenden Darlehensgeber zurückzuzahlen.

Die auf dem Konto gutgeschriebenen Beträge werden mit einem von der EZB festgesetzten Satz vergütet.

6. BERECHNUNGEN UND AUSKEHRUNG VON ZAHLUNGEN

1. Zinsberechnung

Die Parteien stimmen darin überein, der Kommission die Aufgabe zu übertragen, die für die Zwecke dieses Artikels und der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität erforderlichen Berechnungen durchzuführen. Die Kommission hat den Zinssatz für jedes Darlehen entsprechend der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität festzusetzen, hat die an jedem Zinstermin fälligen Beträge zu berechnen und den Darlehensnehmer und die Darlehensgeber davon in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus wird die Kommission auch der EZB bezüglich der Auskehrung jeglicher vom Darlehensnehmer auf dem in oben stehendem Artikel 3 genannten Konto eingehender Beträge Anweisungen erteilen und die Darlehensgeber diesbezüglich informieren.

2. Neuzuweisung der Beteiligungen der vertraglich gebundenen Darlehensgeber an Darlehen:

Am ersten Datum nach dem jeweils frühesten der unten stehend aufgeführten Ereignisse, zu dem Zinsen fällig sind oder zu dem eine Rückzahlung gemäß Zeitplan zu erfolgen hat (nachfolgend „Datum der Neuberechnung“):

- (i) Auszahlungsdatum des letzten gemäß der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität auszureichenden Darlehens, nach dem der Fazilitätsbetrag (in seiner jeweils zwischenzeitlich erhöhten beziehungsweise reduzierten Höhe) in voller Höhe ausgezahlt (oder bei dessen Stornierung nicht ausgezahlt) worden ist, oder
- (ii) Datum eines Zahlungsverzugs im Rahmen der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität (*Event of Default*) oder

- (iii) Tag, an dem die Verfügbarkeitszeitraum (in ihrer jeweils zwischenzeitlich verschobenen Terminierung) abläuft,

wird die Kommission die Beteiligung eines jeden der hinsichtlich eines Darlehens vertraglich gebundenen Darlehensgeber neu berechnen, um sicherzustellen, dass folgende Aufteilung unter den Darlehensgebern erreicht wird:

- (a) Gilt zum Datum der Neuberechnung Folgendes:
- (i) Das relative Verhältnis der noch ausstehenden Darlehen eines jeden vertraglich gebundenen Darlehensgebers zum gesamten noch ausstehenden Betrag aller Darlehen entspricht dem (unten stehend in Buchstabe b definierten) angepassten prozentualen Beitrag und
 - (ii) alle Darlehen sind gleich gestaltet (insbesondere bezüglich Zinsen, Zahlungsterminen, Fälligkeit und Rückzahlungsmodalitäten),

so werden alle nach diesem Datum fälligen und vom Darlehensnehmer zahlbaren Beträge, die dem in Artikel 3 genannten Konto bei der EZB für jedes Darlehen gutgeschrieben werden, an die Darlehensgeber entsprechend dem tatsächlich von einem jeden vertraglich gebundenen Darlehensgeber geleisteten Beitrag zu diesem Darlehen ausgekehrt.

- (b) In allen anderen Fällen berechnet die Kommission für jeden vertraglich gebundenen Darlehensgeber:
- (i) das Verhältnis der Kreditzusage eines jeden vertraglich gebundenen Darlehensgebers zur Gesamt-Kreditzusage (nachfolgend der „**angepasste prozentuale Beitrag**“)³ und
 - (ii) das Verhältnis, in dem die tatsächlich von einem jeden vertraglich gebundenen Darlehensgeber geleistete und in jedem Darlehen ausstehende Beteiligung zum gesamten ausstehenden Betrag eines jeden Darlehens steht (nachfolgend der „**tatsächliche prozentuale Beitrag**“) (*Actual % Contribution*), und
 - (iii) den Betrag, um den die tatsächlich von einem vertraglich gebundenen Darlehensgeber geleistete, in einem jeden Darlehen ausstehende Beteiligung den gesamten ausstehenden

³ Zur Klarstellung: Wenn alle Darlehensgeber erfolgreich ihre gegebenenfalls jeweils erforderlichen nationalen Gesetzgebungsverfahren abschließen, so ist der angepasste prozentuale Beitrag mit dem Beitragsschlüssel identisch.

Betrag dieses Darlehens überschreitet (nachfolgend „**überschüssige Beteiligung**“) (*Excess Participation Amount*) oder unterschreitet (nachfolgend „**nicht eingehaltene Beteiligung**“) (*Shortfall Participation Amount*), multipliziert mit dem angepassten prozentualen Beitrag eines jeden vertraglich gebundenen Darlehensgebers.

Ist der tatsächliche prozentuale Beitrag eines beliebigen vertraglich gebundenen Darlehensgebers in der Summe eines beliebigen ausstehenden Darlehens niedriger als dessen angepasster prozentualer Beitrag in besagtem Darlehen, wird die Kommission wie folgt Anweisungen geben:

- (1) Sie wird jeden dieser vertraglich gebundenen Darlehensgeber anweisen, an die EZB auf das in Artikel 3 genannte Konto einen Betrag zu überweisen, der (abzüglich der auf diese nicht eingehaltene Beteiligung anfallenden Servicegebühr) der Summe seiner nicht eingehaltenen Beteiligungen im Verhältnis zu allen ausstehenden Darlehen entspricht, und
- (2) sie wird die EZB anweisen, nach Eingang der Summe der nicht eingehaltenen Beteiligungen gemäß oben stehender Ziffer i an alle diejenigen vertraglich gebundenen Darlehensgeber Zahlungen zu leisten, deren tatsächlicher prozentualer Beitrag zu einem beliebigen ausstehenden Darlehen deren jeweiligen angepassten prozentualen Beitrag zu diesem Darlehen übersteigt, und zwar in einem Betrag, der der Summe aller überschüssigen Beteiligungen eines jeden vertraglich gebundenen Darlehensgebers im Verhältnis zu allen ausstehenden Darlehen entspricht (abzüglich der auf diese überschüssige Beteiligung anfallenden Servicegebühr),

(nachfolgend jeweils eine „**Ausgleichszahlung**“). Die Ausgleichszahlungen haben alle am selben Tag zu erfolgen. Die Neuberechnung wird am Tag der Leistung der besagten Ausgleichszahlungen wirksam.

Die Servicegebühr ist nach demselben Verfahren neu auf die Darlehensgeber aufzuteilen. Zur Vermeidung von Zweifeln wird klargestellt, dass bei bis zum Datum der Neuberechnung gezahlten Zinsen keine Reallokation erfolgt.

Vor und an dem Datum, an dem die Ausgleichszahlung tatsächlich geleistet wird, werden alle fälligen und vom Darlehensnehmer zahlbaren Beträge, die dem in Artikel 3 genannten Konto bei der EZB gutgeschrieben werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 6 Absatz 3 an die vertraglich gebundenen Darlehensgeber gemäß der tatsächlichen Beteiligung eines jeden Darlehensgebers an jedem Darlehen ausgekehrt.

Ab dem Datum, an dem die Ausgleichszahlung tatsächlich geleistet wird, und bis zur endgültigen Rückzahlung aller Darlehen werden alle fälligen und vom Darlehensnehmer zahlbaren Beträge, die dem in Artikel 3 genannten Konto bei der EZB gutgeschrieben werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 6 Absatz 3 an die Darlehensgeber entsprechend ihrem jeweiligen angepassten prozentualen Beitrag ausgekehrt.

Die Kommission wird den vertraglich gebundenen Darlehensgebern über den Vorsitzenden der Euro-Arbeitsgruppe zu deren Genehmigung den angepassten prozentualen Beitrag, den tatsächlichen prozentualen Beitrag, die überschüssige Beteiligung, die nicht eingehaltene Beteiligung und die Ausgleichszahlung vor deren Umsetzung vorlegen.

Die vertraglich gebundenen Darlehensgeber (i) leisten auf das in Artikel 3 genannte Konto gemäß der von der Kommission ergangenen Mitteilung Zahlung oder erhalten von diesem Konto eine Zahlung und (ii) nehmen die sich aus dem oben stehend in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b genannten Ausgleich ergebenden Vermögenswerte an oder treten diese ab oder übertragen diese, sobald alle entsprechenden Zahlungen geleistet worden sind.

3. Hat einer der vertraglich gebundenen Darlehensgeber oder haben mehrere von ihnen zum Zeitpunkt der Auszahlung eines Darlehens den anderen vertraglich gebundenen Darlehensgebern überzeugend nachgewiesen, dass seine/ihre eigenen Finanzierungskosten den für das Darlehen geltenden Zinssatz übersteigen, so gelten die in Anlage 3 zu dieser Vereinbarung geregelten Bestimmungen; die Zuweisung unter den Darlehensgebern der vom Darlehensnehmer geleisteten Zinsbeträge wird von der Kommission entsprechend geändert. Die vertraglich gebundenen Darlehensgeber und die EZB werden davon in Kenntnis gesetzt.
4. Für den Fall, dass der Darlehensnehmer einen beliebigen fälligen Betrag nicht in voller Höhe ausgleicht, werden die erhaltenen Beträge anteilig gemäß den in Artikel 6 Absatz 2 aufgeführten Regeln ausgekehrt. Die Anwendung eines Verzugszinses auf überfällige Beträge und die Zuweisung von Mitteln auf die Zahlung von Gebühren, Kosten, Zinsen und Hauptdarlehen erfolgt gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität.
7. **VERLETZUNG VON IN DER VEREINBARUNG ÜBER EINE DARLEHENSFAZILITÄT GEREGLTEN VERPFLICHTUNGEN, ÄNDERUNGEN DER VEREINBARUNG ÜBER EINE DARLEHENSFAZILITÄT BEZIEHUNGSWEISE BEFREIUNG VON VERPFLICHTUNGEN IM RAHMEN DER VEREINBARUNG ÜBER EINE DARLEHENSFAZILITÄT**
1. Erlangt die Kommission Kenntnis von einer Verletzung der in der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität geregelten Verpflichtungen, informiert sie die Parteien (über den Vorsitzenden der Euro-Arbeitsgruppe)

und die EZB unverzüglich über diese Tatsache und unterbreitet einen Vorschlag, wie darauf zu reagieren ist. Der Vorsitzende der Euro-Arbeitsgruppe wird die Position der Parteien abstimmen und die Kommission und die EZB über die gefällte Entscheidung informieren. Die Kommission und die Darlehensgeber setzen im Anschluss daran die Entscheidung gemäß der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität um.

2. Erlangt die Kommission Kenntnis von einer Situation, in der Änderungen bezüglich eines beliebigen, gemäß der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität ausgereichten Darlehens erforderlich sein könnten, oder in der die Befreiung von bestimmten, darin geregelten Verpflichtungen erforderlich sein könnte, hat sie die Parteien über den Vorsitzenden der Euro-Arbeitsgruppe und die EZB über diese Situation zu informieren und einen Vorschlag zu unterbreiten, wie darauf zu reagieren ist. Der Vorsitzende der Euro-Arbeitsgruppe wird die Position der Parteien abstimmen und die Kommission und die EZB über die gefällte Entscheidung informieren. Die Kommission und die Darlehensgeber setzen im Anschluss daran die Entscheidung um und werden, nach Anweisung durch die Parteien, mit dem Darlehensnehmer eine entsprechende Änderungsvereinbarung oder eine Befreiung von bestimmten Verpflichtungen oder eine neue Darlehensvereinbarung verhandeln und unterzeichnen beziehungsweise jegliche sonstige erforderliche Absprachen treffen.
3. In anderen als den in Art. 7 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 genannten Fällen hat die Kommission, wenn sie Kenntnis von einer Situation erlangt, in der die Parteien bezüglich der MoU oder der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität eine Stellungnahme abgeben oder eine Maßnahme ergreifen müssen, die Parteien über den Vorsitzenden der Euro-Arbeitsgruppe über diese Situation zu informieren und einen Vorschlag zu unterbreiten, wie darauf zu reagieren ist. Der Vorsitzende der Euro-Arbeitsgruppe wird die Position der Parteien abstimmen und die Kommission über die gefällte Entscheidung informieren. Die Kommission und die Darlehensgeber setzen im Anschluss daran die Entscheidung in der jeweils erforderlichen Form um.

8. **BESTIMMTE ABSPRACHEN UNTER DEN DARLEHENSGEBERN UND SONSTIGE ABSPRACHEN**

Die Parteien erkennen an und vereinbaren Folgendes:

1. Alle Darlehensgeber sind untereinander gleichrangig.
2. Entscheidungen, die gemäß der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität oder in Bezug darauf zu treffen sind, werden von einer Mehrheit der Parteien getroffen, die die Darlehensgeber von mindestens 2/3 des ausstehenden Kapitalbetrags der zum Zeitpunkt der Abstimmung ausgereichten Darlehen vertritt; dies gilt nicht, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, für die in der vorliegenden Vereinbarung oder in der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität ausdrücklich Einstimmigkeit gefordert wird; in diesem Fall

ist eine einstimmige Entscheidung aller Parteien erforderlich. Zur Vermeidung allen Zweifels: Entscheidungen darüber, ob ein Zahlungsverzug als gegeben erklärt beziehungsweise eine Befreiung von Bestimmungen der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität oder eine Änderung der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität vereinbart werden soll (ausgenommen eine der ausdrücklich unten stehend in Artikel 8 Absatz 3 geregelten Angelegenheiten) sind von einer solchen 2/3-Mehrheit zu fällen.

3. Eine einstimmige Entscheidung der Parteien ist erforderlich, um eine Änderung (i) der vorliegenden Vereinbarung oder der MoU oder (ii) einer der folgenden Bestimmungen der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität zu genehmigen: Gesamtnennbetrag der Darlehensfazilität, Kreditzusage, angepasster prozentualer Beitrag, Verfügbarkeitszeitraum, Rückzahlungsmodalitäten oder Zinssatz ausstehender Darlehen. Der Begriff „Einstimmigkeit“ bezeichnet ein zustimmendes oder ablehnendes Votum aller Parteien, wobei gilt, dass eine Partei, die als Darlehensgeber ihre Kreditzusage über die Bereitstellung weiterer Darlehen annulliert hat (im Falle Deutschlands die Kreditzusage der KfW), bei Entscheidungen über diese weiteren Darlehen nicht stimmberechtigt ist, ihre Stimmrechte jedoch hinsichtlich Darlehen behält, die sie (im Falle Deutschlands: die KfW) finanziert hat und die noch ausstehen.
4. Die Parteien fällen ihre Entscheidungen bei Zusammenkünften im Rahmen der Eurogruppe unter Ausschluss Griechenlands. Alle Entscheidungen werden über den Vorsitzenden der Euro-Arbeitsgruppe schriftlich an die Kommission übermittelt.
5. Jede der Parteien sagt zugunsten der anderen Parteien zu, sich mit diesen bezüglich der Ausübung beliebiger Rechte abzustimmen, die der Beschleunigung der Rückzahlungen durch den Darlehensnehmer oder der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber dem Darlehensnehmer gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung und gemäß denen der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität dienen.
6. Die Parteien haben keines ihrer Rechte und keine ihrer Verpflichtungen, wie diese in der vorliegenden Vereinbarung geregelt sind, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien dieser Vereinbarung und der Kommission abzutreten oder zu übertragen.
9. **TEILUNG VON ZAHLUNGEN**
1. Jeder Darlehensgeber sagt zu, die Zahlung seiner sich aus dem Darlehen ergebenden Ansprüche nicht in anderer Weise vom Darlehensnehmer zu erlangen zu suchen als gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung und der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität; jeder Darlehensgeber sagt zu, alle von ihm bezüglich der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität erhaltenen Beträge, die er nicht entsprechend den Regelungen der vorliegenden Vereinbarung und der Vereinbarung über eine

Darlehensfazilität von der EZB erhalten hat, auf das in Artikel 3 genannte Konto zu zahlen, damit diese Mittel gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung anteilig ausgekehrt werden können. Darüber hinaus sagen die Darlehensgeber zu, nicht auf andere Weise als im vorliegenden Artikel 9 geregelt aktiv ihre gegebenenfalls bestehenden Ansprüche gegen den Darlehensnehmer mit Beträgen aufzurechnen, die sie dem Darlehensnehmer schulden.

2. Erhält ein Darlehensgeber (nachfolgend „**einziehender Darlehensgeber**“ (*Recovering Lender*)) (auch im Wege der Aufrechnung) einen beliebigen Betrag vom Darlehensnehmer auf andere Weise als entsprechend den in der vorliegenden Vereinbarung oder in der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität geregelten Zahlungsmodalitäten beziehungsweise zieht er den betreffenden Betrag auf diese andere Weise ein und verrechnet diesen Betrag mit einer ihm gemäß der vorliegenden Vereinbarung oder der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität zustehenden Zahlung,
 - (a) hat der einziehende Darlehensgeber innerhalb von drei Geschäftstagen die Kommission über die Einzelheiten dieses erhaltenen oder eingezogenen Betrags in Kenntnis zu setzen;
 - (b) hat der einziehende Darlehensgeber innerhalb von drei Geschäftstagen nach entsprechendem Verlangen der Kommission einen Betrag an die EZB zu zahlen (nachfolgend „**zur Teilung vorgesehene Zahlung**“ (*Sharing Payment*)), der in seiner Höhe dem erhaltenen oder eingezogenen Betrag entspricht.
3. Die Kommission behandelt die zur Teilung vorgesehene Zahlung so, als wäre sie vom Darlehensnehmer eingezahlt worden, und kehrt sie entsprechend den in der vorliegenden Vereinbarung und in der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität geregelten Zahlungsmodalitäten an die teilnehmenden Darlehensgeber aus (auch an den einziehenden Darlehensgeber).

10. VERWALTUNGSTECHNISCHE BESTIMMUNGEN

1. Die Kommission handelt bezüglich aller ihrer Aufgaben gemäß der vorliegenden Vereinbarung über ihre Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen (nachfolgend „**ECFIN**“) und auf der Grundlage der internen Regeln, die für ihre außerhalb des Haushalts getätigten Finanzmaßnahmen gelten.⁴
2. Alle sich aufgrund der Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung ergebenden Kosten der Darlehensgeber und der Kommission trägt gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität der Darlehensnehmer. Die Kommission verlangt für ihre Leistungen im

⁴ Kommissionsbeschluss KOM (2005)2992 vom 9. August 2005.

Zusammenhang mit der Organisation und Verwaltung der gepoolten bilateralen Darlehen keine Gebühren.

3. Die Kommission berichtet den Darlehensgebern quartalsweise über die ausstehenden Ansprüche und Verbindlichkeiten gemäß der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität zu berichten.
4. Die Kommission wird den Parteien berichten und vom Vorsitzenden der Euro-Arbeitsgruppe Anweisungen erbitten bezüglich der nicht ausgeglichenen Ansprüche und Verbindlichkeiten oder bezüglich jeglicher sonstiger Angelegenheiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung oder der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität ergeben könnten.
5. Jeder Darlehensgeber hat der Kommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen, (i) dass nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung sein Beitrag zur Vereinbarung über eine Darlehensfazilität ordnungsgemäß nach nationalem, auf den Sachverhalt anwendbarem Recht genehmigt ist beziehungsweise (ii) bei vorbehaltenen nationalen gesetzgeberischen Verfahren hat der Darlehensgeber diese Mitteilung unverzüglich nach ordnungsgemäßigem Abschluss dieser Verfahren zu machen und hat der Kommission eine verbindliche Zusage zuzuleiten. Es wird anerkannt und zugestimmt, dass die verbindliche Zusage von einer Partei gemäß deren nationalem Recht und noch in Verhandlung befindlichen Gesetzen als vorläufige Zusage erteilt werden kann.

11. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen betreffend diese Vereinbarung gelten als rechtskräftig zugestellt, wenn sie in Schriftform an die folgenden Anschriften übermittelt werden:

An die Parteien:

The Eurogroup Working Group Chairman
c/o EWG Secretariat
B-1049 Brussels

An die Kommission:

European Commission
Directorate General Economic and Financial Affairs
Directorate "Finance, coordination with EIB Group, EBRD and IFIs"
L-2920 Luxembourg

Sobald von den Parteien eine Entscheidung über die Freigabe eines Darlehens getroffen wurde, gelten alle technischen Mitteilungen betreffend das auszahlende Darlehen und zugehörige Rückzahlungen als rechtskräftig erfolgt, wenn ihre Übermittlung in Übereinstimmung mit der Liste der

Kontakt- und Kontendaten der Darlehensgeber, der EZB und der Kommission, wie der Kommission mitgeteilt, erfolgt ist, es sei denn, in dieser Vereinbarung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Angaben (sowie weitere Angaben, die die Kommission möglicherweise anfordert) sind der Kommission spätestens am Tag der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung zuzuleiten. Änderungen an den Angaben sind der Kommission unverzüglich mitzuteilen. Die Kommission übermittelt allen Parteien eine Abschrift der Liste.

12. LAUFZEIT

Die vorliegende Vereinbarung bleibt vollständig wirksam und in Kraft, solange beliebige Beträge aus der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität noch ausstehen. Die Vereinbarung gilt auch für eine etwaige weitere Vereinbarung über eine Darlehensfazilität zwischen den Darlehensgebern und Griechenland.

Zur Vermeidung allen Zweifels: Hinsichtlich der MoU umfasst die vorliegende Vereinbarung die dreijährige Laufzeit des Programms.

13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sollte(n) eine oder mehrere der in der vorliegenden Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen in beliebiger Hinsicht und unter einem beliebigen anwendbaren Recht gänzlich oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung und schränkt diese nicht ein. Diejenigen Bestimmungen, die gänzlich oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sind, sind im Sinne des Wesens und des Zwecks dieser Vereinbarung auszulegen und dementsprechend umzusetzen.
2. Die Präambel der vorliegenden Vereinbarung stellt einen wesentlichen Bestandteil derselben dar.
3. Der Darlehensnehmer erhält eine Kopie der vorliegenden Vereinbarung.

14. GELTENDES RECHT, GERICHTSSTAND

1. Die vorliegende Vereinbarung und jegliche nicht vertraglich geregelten Verpflichtungen, die sich aus ihr oder im Zusammenhang mit ihr ergeben, unterliegen englischem Recht und sind diesem entsprechend auszulegen.
2. Jegliche sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeit ist im gegenseitigen Einvernehmen beizulegen; sollte dies nicht möglich sein, ist sie der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union vorzulegen.

15. AUSFERTIGUNG DER VEREINBARUNG

Die Ausfertigung dieser Vereinbarung kann in einer beliebigen Zahl von Zweitausfertigungen erfolgen, die von einer oder mehreren Parteien unterzeichnet wurden. Jede Zweitausfertigung ist wesentlicher Bestandteil der Originalvereinbarung und die Unterzeichnung der Zweitausfertigungen besitzt dieselbe Wirkung, als wären die Unterschriften auf einer als Einzelurkunde vorliegenden Vereinbarung geleistet worden.

Die Kommission leitet jeder Partei unverzüglich nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu.

16. ANLAGEN

Die Anlagen dieser Vereinbarung stellen einen wesentlichen Bestandteil derselben dar:

1. Verzeichnis der Parteien mit ihren jeweiligen Kreditzusagen
2. Beitragsschlüssel
3. Sonderfall: Höhere Finanzierungskosten
5. Muster für die verbindliche Zusage (*Commitment Confirmation*)
6. Muster für die Mitteilung über den Abruf von Mitteln (*Drawdown Notice*).

Geschehen zu Brüssel am ...,

Für die Parteien,

Königreich Belgien, vertreten durch Minister

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Minister

Irland, vertreten durch Minister

Königreich Spanien, vertreten durch Minister

Französische Republik, vertreten durch Minister

Italienische Republik, vertreten durch Minister

Republik Zypern, vertreten durch Minister

Großherzogtum Luxemburg, vertreten durch Minister

Republik Malta, vertreten durch Minister

Königreich der Niederlande, vertreten durch Minister

Republik Österreich, vertreten durch Minister

Portugiesische Republik, vertreten durch Minister

Republik Slowenien, vertreten durch Minister

Slowakische Republik, vertreten durch Minister

Republik Finnland, vertreten durch Minister

ANLAGE 1
VERZEICHNIS DER PARTEIEN MIT IHREN JEWEILIGEN
KREDITZUSAGEN

<u>Land</u>	<u>Kreditzusagen</u> <u>EUR</u>
Königreich Belgien	2.860.942.462,10
Bundesrepublik Deutschland (Kreditzusage der KfW)	22.336.133.611,30
Irland	1.310.046.500,93
Königreich Spanien	9.794.387.452,71
Französische Republik	16.773.596.199,72
Italienische Republik	14.739.467.996,33
Republik Zypern	161.470.573,49
Großherzogtum Luxemburg	206.054.851,64
Republik Malta	74.543.025,89
Königreich der Niederlande	4.703.995.187,73
Republik Österreich	2.290.192.933,16
Portugiesische Republik	2.064.558.742,44
Republik Slowenien	387.812.451,16
Slowakische Republik	817.850.223,95
Republik Finnland	<u>1.478.947.787,45</u>
	80.000.000.000,00

**ANLAGE 2
BEITRAGSSCHLÜSSEL**

<u>Mitgliedstaat</u>	<u>EZB-Schlüssel für die Kapitalzeichnung</u>	<u>Beitragsschlüssel</u>
Königreich Belgien	2,4256	3,576178077627360%
Bundesrepublik Deutschland	18,9373	27,920167014121300%
Irland	1,1107	1,637558126162890%
Königreich Spanien	8,3040	12,242984315887900%
Französische Republik	14,2212	20,966995249651300%
Italienische Republik	12,4966	18,424334995414800%
Republik Zypern	0,1369	0,201838216864770%
Großherzogtum Luxemburg	0,1747	0,257568564545473%
Republik Malta	0,0632	0,093178782365621%
Königreich der Niederlande	3,9882	5,879993984660890%
Republik Österreich	1,9417	2,862741166445020%
Portugiesische Republik	1,7504	2,580698428050350%
Republik Slowenien	0,3288	0,484765563952786%
Slowakische Republik	0,6934	1,022312779941790%
Republik Finnland	1,2539	<u>1,848684734307780%</u>
Insgesamt	67,8266	100,00000000000000%

ANLAGE 3

SONDERFALL: HÖHERE FINANZIERUNGSKOSTEN

Die folgenden Regelungen gelten, wenn ein beitragender Mitgliedstaat „A“ zum Zeitpunkt, an dem die Parteien gemäß Artikel 4 Absatz 2 bezüglich der Auszahlung eines Darlehens ihre Entscheidung treffen, den anderen Parteien überzeugend nachweist, dass seine eigenen Finanzierungskosten den Zinssatz des Darlehens übersteigen:

1. Die Kommission fordert von den anderen Parteien ähnliche Auskünfte zu deren jeweiligen Finanzierungskosten an.
2. Dem Mitgliedstaat „A“ ist aus sämtlichen gemäß der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität erhaltenen Zinsen der Betrag zu zahlen, der seinen absoluten Finanzierungskosten für seinen Anteil am Darlehen entspricht.
3. Die sonstigen Darlehensgeber werden aus sämtlichen gemäß der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität erhaltenen Zinsen nach anteiligem Abzug des Betrags gemäß Punkt 2 bezahlt.
4. Würde diese Berechnung dazu führen, dass einem beliebigen Darlehensgeber, außer Mitgliedstaat „A“, ein Zinsbetrag zugewiesen wird, der geringer ist als seine eigenen Finanzierungskosten, wird die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 4 wieder auf die Parteien zurückkommen.

ANLAGE 4

MUSTER FÜR DIE VERBINDLICHE ZUSAGE (*COMMITMENT CONFIRMATION*)

[Briefkopf der Behörden des Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets]

Per Fax vorab und per Einschreiben:

European Commission
Directorate General Economic and Financial Affairs
Directorate "Finance, coordination with EIB Group, EBRD and IFIs"
L-2920 Luxembourg
Fax: +352 4301 33459

Kopie an:

European Central Bank
Kaiserstrasse 29
D-60311 Frankfurt am Main
Germany

Fax: +49 69 1344 6171

Betreff: Stabilitätshilfe der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets für
Griechenland
Verbindliche Zusage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die am [•] unterzeichnete Gläubigervereinbarung zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und der Republik Finnland (nachfolgend „Parteien“). Des Weiteren nehmen wir Bezug auf die am [•] unterzeichnete Vereinbarung über eine Darlehensfazilität zwischen den Parteien, ausgenommen Deutschland, und der KfW als Darlehensgeber und der Hellenischen Republik als Darlehensnehmerin.

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir gemäß unseren nationalen Rechtsvorschriften gehörig befugt sind, uns [vorläufig]/[endgültig] gemäß den oben genannten Vereinbarungen mit Wirkung ab [Datum] zu binden. [Zu Artikel 2 Absatz 3 der Vereinbarung teilen wir Ihnen mit, dass die jährlichen Tranchen der Kreditzusage wie folgt sind: *[gegebenenfalls maßgebliche Angaben einfügen]*]

Mit freundlichen Grüßen,

[Name des Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets]

[•]

[•]

ANLAGE 5
MUSTER FÜR DIE MITTEILUNG ÜBER DEN ABRUF VON MITTELN
(DRAWDOWN NOTICE)



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
WIRTSCHAFT UND FINANZEN

WEISUNGSSCHREIBEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION
AN DIE DARLEHENSGEBER

[DATUM]

An: [Kontaktangaben des Darlehensgebers einfügen]

Kopie an: Europäische Zentralbank (EZB)

Betreff: Vereinbarung über eine Darlehensfazilität mit der Hellenischen Republik
Darlehen Nr. [] über [] EUR, Endfälligkeit am [Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der vom Vorsitzenden der Euro-Arbeitsgruppe übermittelten Entscheidung vom [Datum] weisen wir Sie hiermit an, in Ihrer Eigenschaft als Darlehensgeber nach der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität vom [Datum] und entsprechend Artikel 5 Absatz 1 der Gläubigervereinbarung den Betrag von [] EUR (d. h. den Darlehensbetrag in Höhe von [] EUR abzüglich der Servicegebühr in Höhe von [] EUR) auf das Konto bei der Europäischen Zentralbank zu überweisen.

Wir bitten Sie, Ihre Überweisung unter Angabe der SWIFT-Message MT202 [*oder einer anderen mit der EZB vereinbarten SWIFT-Message*] in TARGET2 zur Wertstellung am [Datum] vor 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) an den TARGET2-Teilnehmer mit der SWIFT-BIC: ECBFDEFFBAC zugunsten von Kontonummer 4050992001, Begünstigter „*Pooled bilateral loans EC/Lenders*“, Verwendungszweck „*Euro Area Stability support to Greece*“ vorzunehmen.

Bitte übermitteln Sie uns und der EZB mindestens zwei Geschäftstage vor Wertstellung eine Kopie der Zahlungsanweisungen. Diese Anweisungen sind unwiderruflich und können ausschließlich mit Ihrer Zustimmung und der Zustimmung der Kommission geändert werden.

Im vorliegenden Schreiben nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität.

Mit freundlichen Grüßen,

Europäische Kommission

vertreten von:

vertreten von:

Beteiligte Darlehensgeber	Darlehensbetrag	Servicegebühr	Netto-Auszahlungsbetrag
[Darlehensgeber A]			
[Darlehensgeber B]			
[Darlehensgeber C]			
.....			
SUMME			